

**Erhaltungs- und  
Gestaltungssatzung  
der  
Stadt Kirchberg  
für den  
Kernstadtbereich**

# Inhaltsverzeichnis

# Seite

## **Vorbemerkungen**

§ 1	Örtlicher Geltungsbereich	3
§ 2	Sachlicher Geltungsbereich	4

## **A. Bestimmungen für Zone 1**

§ 3	Dächer	5
§ 4	Fassaden	6
§ 5	Fenster und Fensterläden	7
§ 6	Türe, Tore und Eingänge	8
§ 7	Anbauten	9
§ 8	Einfriedungen, Stützmauern und Freiflächengestaltung	9
§ 9	Straßen und Platzräume	9

## **B. Bestimmungen für Zone 2**

§ 10	Dächer und Fassaden	10
------	---------------------	----

## **C. Gemeinsame Bestimmungen für Zone 1 und 2**

§ 11	Werbeanlagen und Warenautomaten	10
§ 12	Genehmigungen	11
§ 13	Abweichungen von gestalterischen Festsetzungen	12
§ 14	Ordnungswidrigkeiten	12
§ 15	Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften	12
§ 16	Inkrafttreten	12

## Vorbemerkungen

Unabhängig von der verkehrlichen Nutzung und der Ausarbeitung von Bebauungsplänen für den Bereich der Kirchberger Kernstadt besteht die Notwendigkeit, die historische Innenstadt durch Leitlinien im Sinn einer positiven Gestaltungspflege vor unerwünschten Veränderungen bzw. Verunstaltungen zu schützen. Leitlinien dieser Art sind im Rahmen der Stadterneuerung zu entwickeln.

Für die Aufstellung einer Gestalleitplanung sprechen mehrere Gründe. Die bestehende historische Bausubstanz befindet sich teilweise in schlechtem Zustand, einige Gebäude werden bereits nicht mehr genutzt; ihnen droht der Abriss oder die vollständige Überformung durch unangepasste Sanierungsmaßnahmen.

Durch Umbau und Anbaumaßnahmen wurden in der vergangenen Zeit vielfach Eingriffe in die historische Bausubstanz vorgenommen. Renovierungsmaßnahmen haben teilweise provisorischen Charakter. Durch unangepasste Neubauten sind teils erhebliche Veränderungen am ursprünglichen Erscheinungsbild der Kirchberger Kernstadt verursacht worden.

Der Stadt Kirchberg, mit dem Sitz der gleichnamigen Verbandsgemeindeverwaltung, obliegt gemäß den Aussagen des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald die Funktion eines Grundzentrums. Neben der Bereitstellung einer dieser Funktionszuweisung entsprechenden Ausstattung an Infrastruktur, Arbeitsplätzen und Dienstleistungseinrichtungen ist es insbesondere Aufgabe Kirchbergs, ein entsprechend attraktives Angebot an Einkaufsmöglichkeiten bereitzuhalten.

Gerade in einer Zeit, in der ein attraktives Umfeld und dem damit verbundenen positiven Image für die Attraktivität von Einzelhandel-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben immer wichtiger wird, sollte die Bedeutung einer ansprechenden Umfeldgestaltung als weicher Standortfaktor im Hinblick auf die Funktion Kirchbergs als Grundzentrum nicht unterschätzt werden.

Durch entsprechende Leitlinien, die gezielt auf eine Erhaltung bzw. positive Gestaltung abzielen, kann die Attraktivität der Kirchberger Kernstadt für Besucher und Bewohner gesteigert werden. Dadurch lassen sich potentielle Abwanderungstendenzen verhindern, die Zufriedenheit und Identifikation der Bürger mit ihrem Wohnstandort steigern und die Attraktivität der Kirchberger Innenstadt als Einkaufsziel fördern.

Aus den genannten Gründe scheint es geboten, ein über die bestehenden bzw. entstehenden Planungen hinausgehendes Gestaltungs- und Erhaltungskonzept zu entwickeln, welches geeignet ist, die bestehenden Werte der Kirchberger Kernstadt zu wahren und weiterzuentwickeln. Nur wenn die noch bestehenden Werte der Kernstadt als Ganzes erhalten werden und sich darüber hinaus Neues in angemessener Weise in die historische Substanz einfügt, kann der besondere Charakter der Kirchberger Kernstadt langfristig gewahrt und gestärkt werden.

# Erhaltungs- und Gestaltungssatzung

Aufgrund des § 172 (1) Satz 1 Ziff. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) sowie des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am 11.06.2012 zum Schutz des Kernstadtbereichs von Kirchberg mit seiner besonderen geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung die nachfolgend wiedergegebene Satzung beschlossen:

## § 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für den in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Geltungsbereich. Die im Einzelnen zum Geltungsbereich gehörenden Flurstücke sowie denkmalgeschützte Häuser und ortsbildprägenden Gebäude sind aus der beigefügten Anlage (Katasterplan im Maßstab 1:2500) zu entnehmen. Die Anlage ist verbindlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gestaltungs- und Erhaltungssatzung gilt auch im Geltungsbereich von zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung gültigen Bebauungsplänen.
- (3) Der Geltungsbereich wird wie folgt in zwei Zonen unterteilt:
  - Zone 1 umfasst die gesamte Hauptstraße bis zum Einmündungsbereich der Straßen „Auf dem Gleichen“ und „Rambo“, die Eifelgasse, die Denkmalzonen Marktplatz und Kirchplatz sowie einen Bereich der an die Hauptstraße und an die Eifelgasse angrenzenden Grundstückspartellen bis zu einer Tiefe von max. 20 Metern.
  - Zone 2 umfasst den gesamten übrigen Teil des Geltungsbereichs.

## § 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung ist anzuwenden bei Veränderungen der äußeren Gestaltung, z.B. bei Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten, Erweiterungen, Neuerrichtungen, Abbruch und Austausch von baulichen Anlagen und bei Neubauten.
- (2) Die Gestaltungs- und Erhaltungssatzung trifft Festsetzungen
  - zu Kubatur und Form der Gebäude
  - zu Farbgebung, Gestaltung und Gliederung von Fassaden und Dächern
  - zur Gestaltung von Freiflächen
  - zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten.

Die Satzung gilt für alle baugenehmigungspflichtigen und nicht baugenehmigungspflichtigen baulichen Anlagen.

## **A Für die Zone 1 gelten folgende Bestimmungen:**

### **§ 3 Dächer (§ 88 (1) Ziffer 1 + 2 LBauO und § 172 (1) BauGB)**

- (1) Als Dachform sind Sattel-, Krüppelwalm- und Mansarddächer zulässig, bei Nebengebäuden auch Pultdächer; Flachdächer sind unzulässig.
- (2) Die Dachneigung muss für Sattel- und Krüppelwalmdächer beidseitig gleich, bei mittigem First zwischen 35° und 50° gewählt werden. Bei angelehnten Pultdächern kann die Neigung auf 25° reduziert werden.
- (3) Dachgauben sind generell zulässig. Sie müssen in Proportion, Gliederung und Formsprache auf die Fassade bezogen sein und sich ihr optisch unterordnen. Die Summe der Gesamtlänge darf 2/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Die Traufe von Dachgauben darf an keiner Stelle mehr als 1,50 m lotrecht über der Ebene der Dachhaut liegen. Zu den Giebelflächen muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind im Einzelfall mit der Stadt Kirchberg abzustimmen.

Pro Dachfläche eines Hauses sind nur Gauben einer Art zulässig, aus gestalterischen Gründen können Ausnahmen zugelassen werden.

Ausnahmen von den Regelungen des Abs. 3 sind zugelassen, wenn Dachflächen von öffentlichen Wegen und Plätzen nicht einsehbar sind.

- (4) Sinngemäß gilt (3) hinsichtlich Proportion und Gliederung sowie Summe der Breiten auch für liegende Dachflächenfenster. Dachflächenfenster dürfen nicht breiter sein als die darunter befindlichen Fenster. Bei denkmalgeschützten Gebäuden und auf den der Hauptstraße, Eifelgasse sowie Markt- und Kirchplatz zugewandten Dachflächen sind liegende Dachflächenfenster unzulässig.
- (5) Dächer und Dachaufbauten sind mit Schiefer oder anthrazitfarbener, kleinteiliger und schieferartiger Deckung zu versehen. Bei denkmalgeschützten Häusern und Kulturdenkmälern ist für Dächer und Dachaufbauten nur Naturschiefer zulässig.
- (6) Werden neue Gebäude errichtet, sind die Dachunterstände im Giebel auf 25 cm zu beschränken, an der Traufe auf 35 cm.
- (7) Zwerchgiebel sind nicht breiter als 60 % der Hauptgiebelbreite auszuführen. Die Traufe der Zwerchhäuser darf dabei maximal 1,80 m über der Traufe des Hauptdaches liegen.
- (8) Negative Dachaufbauten (Loggien) sind nicht zulässig, sofern sie von den zur Zone 1 gehörenden Straßen und Plätzen aus einsehbar sind.
- (9) Pro Haus ist nur eine Außenantenne zulässig, Antennen dürfen straßen- und platzseitig nicht in Erscheinung treten.

- (10) Sonnenkollektoren, Solar- und Photovoltaik-Anlagen sind nicht zulässig auf den Dachflächen, die zur Hauptstraße, Eifelgasse sowie Markt- und Kirchplatz geneigt sind. Ihre Farbe ist, soweit möglich, den Dachflächen anzupassen.

#### **§ 4 Fassaden (§ 88 (1) Ziffer 1 + 2 LBauO und § 172 (1) BauGB)**

- (1) Bei Neubau und Umbau von Gebäuden sind die Baukörper in Größe und Gestaltung so auszuführen, dass sie sich in den Straßenzug oder die umgebende Gebäudegruppe harmonisch einfügen.
- (2) Bestand Fachwerkhäuser  
Bei Sanierung und Umbau von Fachwerkhäusern muss das zu reparierende Holzfachwerk in Gliederung, Fügung und Abmessung der ursprünglichen Bauweise entsprechen.
- (3) Bestand massiv errichteter Gebäude  
Die durch die verschiedenen Baustile charakteristisch geprägten Fassaden sind gemäß § 172 (1) BauGB in Form, Abmessung, Maßstab, Gliederung und Material mit den entsprechenden Gestaltungsdetails zu erhalten bzw. wieder herzustellen.  
Die Fassadengestaltung ist nach ortstypischen Gestaltungsvorbildern zulässig. Hierzu zählen z.B. verschieferte oder verputzte Fassadenflächen sowie die Ausbildung der Fassaden in Naturstein oder als Ziegelwände. Als Putzstruktur sind Glatt- und Rapputz zulässig. Historische Ziegelfassaden, Natursteinfassaden und schiefervertäfelte Fassaden sind gemäß § 172 (1) BauGB zu erhalten.
- (4) Neuerrichtung von Gebäuden  
Die Gliederung der Neubaufassaden ist auf die charakteristischen Fassadengliederungen benachbarter Gebäude abzustimmen. Bei Neubauten ist ebenso wie bei Sanierungen grundsätzlich ein Putz- und Anstrichsystem auf mineralischer Basis zu verwenden.  
  
Bei Neuerrichtung von Gebäuden muss die Gesamtfassade in den Oberflächenbestandteilen in Material und Farbe vom Straßenniveau bis zum Dachansatz aufeinander abgestimmt sein.  
  
Ziegelfassaden sind ausnahmsweise dort zulässig, wo sie sich gestalterisch in die Nachbarbebauung einfügen.  
  
Glänzende Fassadenoberflächen wie Metalle, polierte Steine, Fliesen oder Kunststoff-Verkleidungen, sind unzulässig.  
  
Aufgesetzte Fachwerkelemente oder aufgemalte Fachwerkstrukturen sind unzulässig.

## (5) Farbliche Gestaltung der Fassaden

Für die farbliche Gestaltung der verputzten Außenfassade sind nur gedeckte Weißtöne, gedeckte erdfarbene Töne sowie pastellfarbene Töne zulässig. Entsprechende Farbmuster sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgelistet und für die Bestimmung des Farbtones heranzuziehen.

Besondere Gestaltungselemente der Fassade wie Putzfaschen, Gesimse, Holzschlagläden oder Putzsockel, können in kräftigeren Farben abgesetzt werden. Ziegelwände, Natursteingesimse sowie Natursteinsockel sind als Sichtmauerwerk gemäß § 172 Abs. 1 BauGB zu erhalten und nicht zu überstreichen.

Die farbliche Gestaltung der Fassaden ist im Einzelfall mit der Stadt Kirchberg auf den Gesamtcharakter des Straßenbildes abzustimmen.

### **§ 5 Fenster und Fensterläden (§ 88 (1) Ziffer 1 LBauO)**

- (1) Fenster und deren Sprossen sind bei Erneuerungs-, Erhaltungs- und Umbaumaßnahmen farblich der Fassade anzupassen. Sie sind dem Baustil der Gebäude entsprechend auszuführen.
- (2) Es sind lediglich stehende Rechteckfensteröffnungen zulässig. Die Breite der Fenster darf nicht mehr als 75 % der Höhe betragen. Breitere Fenster sind dann zulässig, wenn durch die Teilung der Fenster aufrechte Formate entstehen.
- (3) Fenster in Fachwerkfassaden sind nur in rechteckigen Gefachen zulässig. Der stilwidrige Einbau in Gefachen mit Streben oder Diagonalversteifungen oder eine vollflächige Verglasung zwischen den Gefachen ist zu unterlassen.

Kleine untergeordnete Maueröffnungen bis zu 0,4 m<sup>2</sup> dürfen auch in anderen Formaten als dem stehenden Rechteckformat ausgeführt werden.

- (4) Fenster für Neu- und Altbauten sind in einem weißen, braunen oder grauen Ton zu halten und auf die Fassadenfarbe abzustimmen. Andere Farbtöne sind dann zulässig, sofern sie mit der sonstigen Farbgestaltung des Gebäudes sowie der Umgebungsbebauung harmonisieren. Goldfarbene Metallrahmen oder metallisch glänzende Oberflächen sind unzulässig,
- (5) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und in Größe, Gliederung und Proportion auf das Gebäude und seine Fassadengliederung abzustimmen. Für Pfeiler oder Stützen bei Laden- oder Bürofenstern im Erdgeschoß sind die Materialien der übrigen Fassade zu verwenden.

Beim nachträglichen Einfügen großflächiger Fenster sind die senkrechten und waagerechten Gliederungselemente (Sockel und Sturzhöhen, Achsbezüge zu den vorhandenen Fenstern oder Gliederungen im Obergeschoß) der Fassade zu berücksichtigen. Die Schaufensterzone muss somit aus der Gesamtfassade entwickelt werden. Der Einbau ungegliederter, großflächiger Schaufenster ist untersagt. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

- (6) Glasbausteinflächen, welche von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, sowie verspiegelte Fensterflächen, sind nicht zulässig.
- (7) Rollläden sind nur dann zulässig, wenn die Rolllädenkästen von außen nicht sichtbar sind.
- (8) Auf der straßenzugewandten Seite sind Markisen nur in Verbindung mit Schaufenstern zulässig. Sie haben sich in Form, Farbe und Größe den Fenstern und der Fassade anzupassen.
- (9) Außenliegende Jalousien und Jalousetten sind unzulässig,

### **§ 6 Türen, Tore und Eingänge (§ 88 (1) Ziffer 1 LBauO)**

- (1) Eingangstüren, Türrahmen und Tore sind in ihrem Farbton der Fassadengestaltung anzupassen. Eine Verglasung von Teilflächen dieser Tore und Türen ist zulässig. Bei Natursteinfassaden ist das vollständige oder teilweise Schließen von Türöffnungen mit Mauerwerk nicht zulässig. Vorhandene Torbögen und Gewände sind zu erhalten bzw. zu erneuern.
- (2) Vordächer und Vorbauten sind nur mit geneigtem Dach zulässig, Die Ausbildung von Vordachkonstruktionen muss sich dem Hauptgebäude im Maßstab unterordnen. Die Ausbildung von Vordachkonstruktionen ist an denkmalgeschützten Gebäuden und an Kulturdenkmälern grundsätzlich unzulässig.

Im Bereich von Schaufenstern ist eine Metall-Glaskonstruktion ausnahmsweise zulässig, wobei der Farbton auf die Fassadengestaltung abzustimmen ist.

- (3) Für die Gestaltung von Vordächern und Vorbauten sind entsprechend dem jeweiligen Gebäudestil Mauerwerk, Holz- und Stahlkonstruktionen, auch in Verbindung mit Glas, zulässig.
- (4) Sind zum Erreichen der Hauseingänge Treppen notwendig, gelten für die Treppenwangen und Brüstungen die gleichen Materialvorschriften wie für die Fassaden. Bei Treppen sind Handläufe und Geländer dem jeweiligen Gebäudecharakter entsprechend als einfache Holz- oder Stahlkonstruktionen mit senkrechten Stäben auszuführen. Eloxierte oder stark glänzende Metalloberflächen sind untersagt; matt lackierte bzw. schmiedeeiserne Oberflächen sind zulässig.



## **§ 7 Anbauten (§ 88 (1) Ziffer 2 LBauO**

- (1) Anbauten haben auf die vorhandene Bebauung im Hinblick auf Gebäude, Art und Größe der Baukörper, Dachausbildung, Gliederung der Fassaden sowie auf Material und Farbe der Oberflächen Rücksicht zu nehmen.
- (2) Anbauten müssen in einem angemessenen Größenverhältnis zur Gesamtanlage stehen und haben sich dem Hauptgebäude proportionsmäßig unterzuordnen. Die Anbauten sind dem Hauptgebäude in Form, Material und Farbe anzupassen.

## **§ 8 Einfriedungen, Stützmauern und Freiflächengestaltung (§ 88 (1) Ziffer 3 LBauO)**

- (1) Für die Einfriedungen privater Freiflächen ist die Verwendung von Jägerzäunen, Fertigelementen, Glasbausteinen, Betonsteinen, Kunststoff, Maschendraht, pseudorustikalen Verbretterungen und horizontal gegliederten Holzzäunen unzulässig.
- (2) Die Höhe von zum öffentlichen Verkehrsraum gewandten Einfriedungen darf in der Regel 1,00 m nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist aus stadtgestalterischem Erfordernis jedoch zulässig.
- (3) Hecken dürfen ausnahmsweise zum Straßenraum hin bis zu 1,50 m hoch sein.
- (4) Mauern sind grundsätzlich in Naturstein auszuführen. Ausnahmsweise zulässig sind darüber hinaus verputzte Mauern. Die Höhe der Mauern darf Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Ausnahmen sind zulässig, wenn im Straßenzug bereits höhere Mauern vorhanden sind und diese optisch fortgeführt werden sollen.

## **§ 9 Straßen- und Platzräume (§ 88 (1) Ziffer 2 LBauO und § 172 (1) BauGB)**

- (1) Die historischen Raumkanten der straßenbegleitenden Bebauung sind ablesbar zu erhalten, Abweichende Firstrichtungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die städtebaulich-räumliche oder die funktionelle Bedeutung des Standortes dies rechtfertigen. Bei unterschiedlichen Firstrichtungen der Nachbargebäude kann die Richtung eines Neubau-Dachfirstes frei gewählt werden; sie muss jedoch mindestens einem der Nachbargebäude entsprechen.
- (2) Für die in der beigefügten Karte gekennzeichneten ortstypischen Fassadenfolgen sind die charakteristischen Raumkanten zu erhalten.
- (3) Straßen, Gassen, Wege und Plätze sind möglichst mit einem ortsüblichen Pflasterbelag zu versehen.

## **B Für die Zone 2 gelten folgende Bestimmungen:**

### **§ 10 Dächer und Fassaden (§ 88 (1) Ziffer 1 + 2 LBauO und § 172 (1) BauGB)**

- (1) Flachdächer sind nur zulässig bei Garagen und Schuppen sowie als Gründächer.
- (2) Die Dachneigung muss für Sattel- und Krüppelwalmdächer beidseitig gleich, bei mittigem First zwischen 35° und 50° gewählt werden. Bei angelehnten Pultdächern kann die Neigung auf 25° reduziert werden.
- (3) Dachgauben sind generell zulässig. Liegende Dachflächenfenster sind bei denkmalgeschützten Gebäuden und Kulturdenkmälern nicht zulässig.
- (4) Dächer und Dachaufbauten sind mit Schiefer oder dunkelgrauer Deckung zu versehen. Bei denkmalgeschützten Gebäuden und Kulturdenkmälern ist für Dächer und Dachaufbauten nur Naturschiefer zulässig.
- (5) Außenantennen und Solar-/Photovoltaik-Anlagen sind, soweit möglich, in ihrer Farbgebung an den Hintergrund (Wand, Dach) anzupassen.
- (6) Glänzende Fassadenoberflächen wie Metalle, polierte Steine, Fliesen oder Kunststoff-Verkleidungen sind unzulässig.
- (7) Bei den in der beigefügten Karte gekennzeichneten ortstypischen Fassadenfolgen sind die charakteristischen Raumkanten – auch bei der Neuerrichtung von Gebäuden – zu erhalten.

## **C Für beide Zonen gilt folgendes:**

### **§ 11 Werbeanlagen und Warenautomaten (§ 88 (1) Ziffer 2 LBauO)**

- (1) Werbeanlagen sind nur in einer Form, Art, Größe, Material und Farbe zulässig, die sich harmonisch in das gesamte Bild der Fassade und des Straßenraumes einfügt. Wesentliche Architekturgliederungen und künstlerisch gestaltete Details dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Für jedes Geschäft sind auf einer Hausfront bis zu zwei Werbeanlagen zulässig. Werbeanlagen verschiedener Geschäfte in einem Haus müssen aufeinander abgestimmt sein. Werbeanlagen dürfen nur bei Gebäuden mit übergreifender Nutzung von der einen Gebäudefassade auf die benachbarte Gebäudefassade übergreifen.
- (3) Auf Dächern dürfen Reklameaufschriften, Werbe- und Firmenzeichen nicht angebracht werden.

- (4) Die Anbringung von Großtafelwerbung ist im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung zu unterlassen. Serienmäßig hergestellte Werbeanlagen für Firmen- oder Markenwerbung, soweit sie nicht auf die Umgebung Rücksicht nehmen, sind unzulässig.
- (5) Auskragende Werbeanlagen (Ausleger) dürfen nicht selbstleuchtend (Kästen) sein. Ihre Werbefläche darf nicht größer als 2,0 m<sup>2</sup> sein (allseitig gemessen). Sie müssen transparent wirken (z.B. filigrane Metallausführung). Sie dürfen einschließlich der Befestigung nicht mehr als 100 cm von der Gebäudewand abstehen.
- (6) Unzulässig sind Werbeanlagen mit Signalfarben sowie Wechsellichtanlagen, laufende Schriftbänder und tönende Werbung. Punktleuchten oder Leuchtröhren mit Abdeckung (Soffitten) zur Ausleuchtung von Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von höchstens 50 cm vor der Werbeanlage aufweisen. Lichtwerbung und ihre Tragkonstruktionen dürfen auch in der Tageswirkung die Fassadengestaltung und das Straßenbild nicht stören oder verunstalten.
- (7) Werbeanlagen dürfen in ihrer waagerechten Abwicklung nicht länger als zwei Drittel der Gebäudefront sein. Die Höhe von waagerechten Werbeanlagen darf inkl. Schriften und Zeichen 0,5 m nicht überschreiten; senkrechte Werbeanlagen dürfen bei einer maximalen Breite von 0,6 m höchstens 1,20 m hoch sein.
- (8) Im Bereich des Kirchplatzes ist die Anbringung von Warenautomaten untersagt.
- (9) Werbeanlagen und Automaten sind ständig instand zu halten.

## **§ 12 Genehmigungen (§ 172 Abs. 1 BauGB)**

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung bedürfen nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 i.V.m. Satz 2 BauGB der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 darf die Genehmigung nur dann versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Hier sind insbesondere die ortsbildprägenden Gebäude gemäß der beigefügten Karte in der Abwägung zu beachten. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

### **§ 13 Abweichungen von gestalterischen Festsetzungen (§ 69 LBauO)**

Gemäß § 88 (7) LBauO gilt für Abweichungen von den Satzungsbestimmungen der § 69 LBauO. Vor der Zulassung von Abweichungen ist die Stadt Kirchberg zu hören.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den gestalterischen Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 89 LBauO.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 172 BauGB (Genehmigungen) zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch. Diese kann nach den Bestimmungen des § 213 (2) BauGB geahndet werden.


### **§ 15 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften (§ 173 (4) BauGB)**

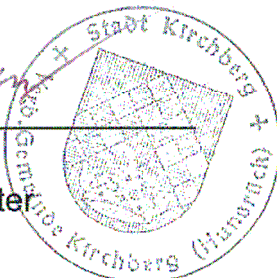
Weitergehende Anforderungen des Denkmalschutzrechtes bleiben unberührt. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz gehen den Festsetzungen dieser Satzung vor.

### **§16 Inkrafttreten**

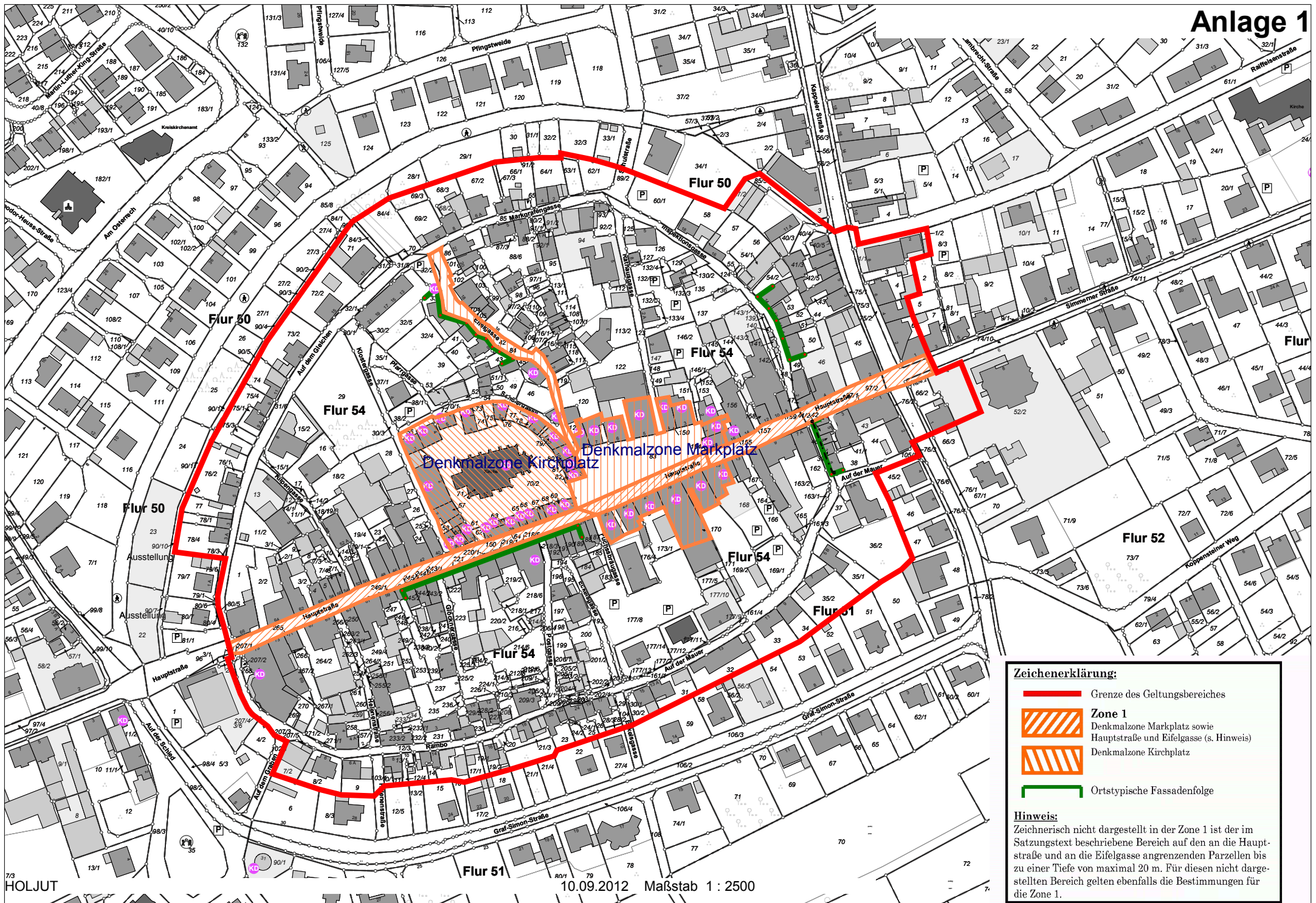
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 28.07.1997.

Kirchberg, den 05. September 2012  
Stadt Kirchberg

  
\_\_\_\_\_  
(Udo Kunz)  
Stadtbürgermeister



# Anlage 1



**Anlage 2:**

**Liste Fassadenfarben aus der Palette „Keim-Exklusiv-Farben“**

9036	9132	9233	9437
9037	9135	9251	9457
9038	9136	9253	9477
9053	9137	9255	9497
9057	9154	9274	9514
9058	9156	9276	9516
9073	9157	9294	9536
9075	9171	9295	9556
9076	9174	9296	9574
9077	9176	9298	9576
9078	9177	9314	9595
9095	9192	9317	9870
9096	9195	9337	
9097	9197	9339	
9110	9210	9357	
9112	9213	9395	
9117	9215	9396	
	9217	9398	